



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang
Potsdam, den 31. August 2022
Nummer 34

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung	731
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (EU-MLUK-Forst-RL)	741
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Ausschreibung der im Jahr 2023 vorgesehenen Programme für die städtebauliche Erneuerung und Weiterentwicklung (Städtebauförderung)	752
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Erste Änderung der Markterschließungsrichtlinie 2022	755
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von Maßnahmen des Tierschutzes durch Tierschutzvereine (Katzenkastrationsrichtlinie)	755
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf	761
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16845 Neustadt (Dosse)	762
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	764

Inhalt	Seite
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	764

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Erlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa
21-H1007/A2022#A01#V2022#V001
Vom 10. August 2022

I.

Im Rahmen der regelmäßigen Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) werden die unter Abschnitt II. veröffentlichten Änderungen zu den VV-LHO nachfolgend erläutert. Die Änderungen ergeben sich aus folgenden zwei Schwerpunkten:

- Im Zuwendungsrecht (VV/VVG zu § 44 LHO) werden für Maßnahmen der neuen EU-Förderperiode 2021 bis 2027 „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21)“ eingeführt als neue Anlage 16a zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO.

Für Maßnahmen der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 bleiben die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 weiterhin bestehen. Sie werden zur Abgrenzung und Verdeutlichung des Geltungsbereichs zukünftig in ihrer Kurzform als „ANBest-EU 14“ bezeichnet.

Aus diesen Anpassungen resultieren zudem Folgeänderungen unter anderem in VV beziehungsweise VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Die dort enthaltenen Formulierungen zur ANBest-EU sowie der Förderperiode 2014 bis 2020 werden durch allgemeingültige Formulierungen ersetzt und damit unabhängig vom zeitlichen Geltungsbereich einer Förderperiode formuliert.

Die ANBest-EU 21 enthält im Vergleich zur ANBest-EU 14 neben einigen redaktionellen Änderungen überwiegend Anpassungen aufgrund der neuen EU-Verordnungen der Förderperiode 2021-2027.

Inhaltlich neu geregelt wurde Nummer 3 „Beschaffungen und Auftragsvergaben“ der ANBest-EU 21. Mit Nummer 3.1 wird wie bisher lediglich den originären öffentlichen Auftraggebern nach §§ 99 bis 101 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Verpflichtung zur Anwendung der VV zu § 55 LHO auferlegt. Für den EFRE, ESF+ und JTF gilt nunmehr, dass ab einem Auftragswert von 10.000 Euro der Bewilligungsbehörde die Vergabedokumentation auf Anforderung nachzuweisen ist. Nummer 3.2 wird für den EFRE, ESF+ und JTF derart neu gefasst, dass nicht öffentliche Auftraggeber zur Anwendung des formellen Vergaberechts nicht verpflichtet sind. Weiterhin gilt für sie selbstverständlich der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsam-

keit. Die Neufassung der Nummer 3 trägt damit wesentlich zur Vereinfachung und auch Vermeidung von Fehler- und Anlastungsrisiken sowohl bei den Zuwendungsempfängern als auch der Verwaltung bei.

- Mit Tarifeinigung vom 2. März 2019 wurde die Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b beschlossen und machte eine Änderung der VV Nr. 4.1 zu § 49 LHO einschließlich der Anlage 23 zu VV Nr. 4.1 zu § 49 LHO (Stellenvergleichstabelle) erforderlich. Im Rahmen der Haushaltswirtschaft wurde die Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 bereits rückwirkend seit dem 2. März 2019 umgesetzt.

Zudem wurden die seit 2007 erfolgten Änderungen im Besoldungsrecht in der Stellenvergleichstabelle nachgezeichnet. Die bisherige Zuordnung der Entgeltgruppen zu den Besoldungsgruppen wurde aus dem oben genannten Anlass heraus ebenfalls überprüft und resultiert in einer neuen Zuordnung der Entgeltgruppen 9a, 9b und 4.

Mit Anpassung der VV Nr. 4.1 zu § 49 LHO wird explizit darauf hingewiesen, dass die mit der Stellenvergleichstabelle erfolgten Zuordnungen nur einem allgemeinen Vergleich aus Haushaltssicht dienen können. Aus der Stellenvergleichstabelle können mithin keine tarifrechtlichen Ansprüche begründet werden. Maßgeblich für die Eingruppierung der Tarifbeschäftigten ist und bleibt nach wie vor die Tätigkeitsdarstellung und nicht die Zuordnung innerhalb der Stellenvergleichstabelle.

II.

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl. S. 870), die zuletzt durch den Erlass vom 10. Juni 2021 (ABl. S. 707) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 44 LHO werden wie folgt geändert:

- a) In der Gesamtübersicht wird die Angabe zu Anlage 16 wie folgt gefasst:

„Anlage 16 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO - ANBest-EU 14“.

- b) In der Gesamtübersicht wird nach der Angabe zu Anlage 16 folgende Angabe zu Anlage 16a eingefügt:

„Anlage 16a zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO - ANBest-EU 21“.

- c) In Nummer 5.1 wird der erste Satz wie folgt gefasst:

„Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 VwVfG für Zuwendungen zur Institutionellen Förderung

(ANBest-I), zur Projektförderung (ANBest-P) und für Zuwendungen für aus den EU-Fonds finanzierte Vorhaben (ANBest-EU) ergeben sich aus den Anlagen zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO.“

2. Anlage 14 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

In Nummer 8.3 werden die Wörter „und die zuständigen staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

3. Anlage 15 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

In Nummer 7.3 werden die Wörter „und die zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

4. Anlage 16 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

a) In der Bezeichnung wird nach der Angabe „ANBest-EU“ die Angabe „14“ eingefügt.

b) In dem Einführungsteil vor der Inhaltsübersicht wird nach dem Absatz „Ausgenommen vom Anwendungsbereich ...“ folgender Absatz eingefügt:

„Für den ELER hat die EU-Kommission die Förderperiode 2014 - 2020 um zwei Jahre gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) 2020/2220 verlängert, so dass der ELER für die verlängerte Förderperiode 2014 - 2022 die ANBest-EU 14 weiterverwendet.“

5. Anlage 16a zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird wie folgt gefasst:

„Anlage 16a zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21) - ausgenommen Finanzinstrumente in Form von Fonds -

Die ANBest-EU enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides beziehungsweise des Zuwendungsvertrages (im Folgenden einheitlich „Zuwendungsbescheid“), soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Zuwendungen aus folgenden Fonds werden von der ANBest-EU erfasst:

- | | |
|----------|---|
| 1. ESF+ | Europäischer Sozialfonds Plus |
| 2. EFRE | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (inklusive Interreg A) |
| 3. JTF | Fonds für den gerechten Übergang |
| 4. EMFAF | Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds |

Eingeschlossen in den Anwendungsbereich dieser Nebenbestimmungen (mit Ausnahme der Nummer 6) sind die aus dem EFRE unterstützten Vorhaben im Rahmen des Aktionsbereichs Interreg A des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1059.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Nebenbestimmungen sind die Finanzinstrumente des Landes Brandenburg nach Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Form von Fonds.

Für den ELER hat die EU-Kommission die Förderperiode 2014 - 2020 um zwei Jahre gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) 2020/2220 verlängert, so dass der ELER für die verlängerte Förderperiode 2014 - 2022 die ANBest-EU 14 weiterverwendet.

Nummern in diesen Nebenbestimmungen, die am Ende mit dem Buchstaben a gekennzeichnet sind, betreffen nur die Fonds ESF+, EFRE (inklusive Interreg A) und JTF.

Nummern in diesen Nebenbestimmungen, die am Ende mit dem Buchstaben b gekennzeichnet sind, betreffen nur den Fonds EMFAF.

Inhalt

- | | |
|--------|--|
| Nr. 1 | Anforderung und Verwendung der Zuwendung |
| Nr. 2 | Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung |
| Nr. 3 | Beschaffungen und Auftragsvergaben |
| Nr. 4 | Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände |
| Nr. 5 | Pflichten der Zuwendungsempfängenden |
| Nr. 6 | Nachweis der Verwendung |
| Nr. 7 | Prüfung der Verwendung |
| Nr. 8 | Erstattung der Zuwendung, Verzinsung |
| Nr. 9 | Änderung von Auflagen |
| Nr. 10 | Weitergabe von Daten |

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden

Geldanlage) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfangenden sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Bei Hochbauten sind einzelne Ausgabeansätze im Sinne dieser Vorschrift die jeweiligen Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfangenden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die Zuwendungsempfangenden ihre Beschäftigten nicht besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben nur bis zur Höhe der jeweils gültigen Personaldurchschnittskosten des Landes anerkannt werden.

- 1.4 Grundsätzlich darf eine Auszahlung der Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert beziehungsweise beantragt werden, als sie der Erstattung zuwendungsfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben der Zuwendungsempfangenden im Rahmen des Zweckzwecks dient (Erstattungsprinzip).

Im Übrigen darf die Zuwendung wie in den Nummern 1.4.1 und 1.4.2 dargestellt in Anspruch genommen werden.

- 1.4.a In der Mittelanforderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Die letzte Mittelanforderung muss mindestens fünf Prozent der Zuwendungssumme betragen und ist als Bestandteil des Verwendungsnachweises einzureichen (Erstattungsprinzip).

Die Auszahlung des mit der letzten Mittelanforderung angeforderten Zweckbetrages erfolgt nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung in Abhängigkeit vom Prüfergebnis (Erstattungsprinzip).

Soweit im Zweckbescheid Vorschusszahlungen zugelassen sind, darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie in-

nerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die letzte Teilauszahlung einer Zuwendung in Höhe von fünf Prozent der Zwecksumme, höchstens jedoch 10.000 Euro, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Vorhaben zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten.

Sofern die Förderung ausschließlich oder teilweise über vereinfachte Kostenoptionen im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Verordnung (EU) 2021/1060 in Form von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen oder über nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/1060 erfolgt, wird auf die Einhaltung des Verbrauches der abgerufenen Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verzichtet. Dies gilt auch für bereits geförderte Ausgaben im Rahmen des Erstattungsprinzips, die nachträglich als nicht zuwendungsfähig ausgewiesen werden.

- 1.4.b Der Auszahlungsantrag muss neben den Angaben zu den einzelnen Rechnungen (Rechnungsübersicht) auch Angaben zu den vorhabenbezogenen Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter enthalten. Die letzte Teilauszahlung der Zuwendung in Höhe von zehn Prozent der bewilligten Zwecksumme wird bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

Die mit dem Auszahlungsantrag einzureichenden Belege (Rechnungen) müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Vorhaben (zum Beispiel Vorhabennummer oder Aktenzeichen gemäß Zweckbescheid) enthalten.

Bei „Mischrechnungen“, also Rechnungen, die gleichzeitig Kostenpositionen enthalten, die nicht dem Vorhaben zugeordnet werden (für die keine Förderfähigkeit besteht), sind die vorhabenbezogenen Kostenpositionen eindeutig zu kennzeichnen und deren Verwendung zu erläutern.

Im Falle von Festbeträgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt

worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und bei vereinfachten Kostenoptionen im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Verordnung (EU) 2021/1060 in Form von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen oder bei nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/1060 entfällt der Nachweis der Ausgaben. Davon unberührt sind im Zuwendungsbescheid benannte Belege, die dem Nachweis der vorgenannten Festbeträge und vereinfachten Kostenoptionen beziehungsweise nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen dienen.

Auszahlungsanträge sind vorbehaltlich anderer Regelungen im Zuwendungsbescheid bis auf den vorgegebenen Vorhabenabschluss/Schlusstermin nicht an feststehende Termine gebunden, sondern können in Abhängigkeit vom Vorhandensein getätigter Zahlungen fortlaufend gestellt werden.

- 1.4.1 Die Zuwendung darf bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängenden verwendet werden.
- 1.4.2 Die Zuwendung darf bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängenden verbraucht sind, verwendet werden. Falls der Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgebende finanziert wird, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgebenden angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.5.a (unbelegt)
- 1.5.b Die Abrechnung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde mit der Folge einer Erstattungszahlung kann nur unter der Voraussetzung gemäß Nummer 1.4.b erfolgen.
- 1.6 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.8 Preisnachlässe (zum Beispiel Skonti, Rabatte, Gutschriften) sind von den eingereichten Rechnungsbeträgen/zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen, unabhängig davon, ob sie die Zuwen-

dungsempfängenden tatsächlich in Anspruch genommen haben. Bei Feststellung der Nichtanspruchnahme sind die dadurch bedingten Mehrausgaben nicht zuwendungsfähig.

- 1.9 Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste, sonstige reine Finanzierungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren (außer im Rahmen ESF+-geförderter Vorhaben), Bußgelder, Geldstrafen, Mahngebühren und Prozesskosten sind nicht zuwendungsfähig. Kosten der von einer Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut geleisteten Sicherheiten sind nicht zuwendungsfähig.

- 1.10.a Sollten durch die Zuwendungsempfängenden bei der Bezahlung von Rechnungen an Auftragnehmende Sicherheitsleistungen vereinbart worden sein, so können für diese (Teil-)Beträge nur Mittel erstattet werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Hinterlegung: Die Auftragnehmenden hinterlegen einen entsprechenden Teil des Rechnungsbetrages auf einem verzinsten Banksperrkonto, über dessen Gelder nur die Zuwendungsempfängenden und die Auftragnehmenden gemeinsam verfügen können.
- Einbehalt: Die Zuwendungsempfängenden belegen einen reduzierten Rechnungsbetrag und zahlen den Restbetrag auf ein Sperrkonto mit den Bedingungen wie unter dem ersten Spiegelstrich beschrieben.

Die Einbehalte beziehungsweise hinterlegten Beträge sind - entsprechend den benannten Voraussetzungen - bis zum 31. Dezember 2029 an die Auftragnehmenden auszuzahlen.

- 1.10.b Sicherheitsleistungen werden nur dann als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt, wenn diese durch Zahlungen an den Vertragspartner oder durch Hinterlegung auf einem Banksperrkonto, über dessen Gelder nur die Zuwendungsempfängenden und die Auftragnehmenden gemeinsam verfügen können, nachgewiesen wurden.

- 1.11.a (unbelegt)

- 1.11.b Rechnungen können nur maximal bis zur Höhe des von den Auftragnehmenden ausgewiesenen Rechnungsbetrages als zuwendungsfähig anerkannt werden. Sollte bei der Rechnungsprüfung durch die Zuwendungsempfängenden oder von deren beauftragten Dritten festgestellt werden, dass der Rechnungsbetrag zu gering ist, darf dennoch nur der ausgewiesene Rechnungsbetrag als zuwendungsfähig anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Zuwendungsempfängenden einen erhöhten (korrigierten) Betrag gezahlt haben. Eine Erhöhung des Rechnungsbetrages ist nur durch die Rechnungslegenden beziehungsweise die Auftrag-

nehmenden zulässig. Dies kann durch Vorlage einer überarbeiteten Rechnung oder einer zusätzlichen Rechnung über den Differenzbetrag erfolgen.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängenden,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zweck sowohl vom Land Brandenburg als auch von der EU, vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, ist Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden.
- 2.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben. Soweit die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, ermäßigt sich die Zuwendung auf den Betrag des tatsächlich zuwendungsfähigen Vielfachen.

3 Beschaffungen und Auftragsvergaben

Es gilt der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

- 3.1.a Sofern die Zuwendungsempfängenden öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 GWB oder Konzessionsgeber im Sinne des § 101 GWB sind, sind sie verpflichtet, die VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Verpflichtungen zur Anwendung von Vergaberecht aus anderen Rechtsgründen bleiben unberührt, unterliegen in der vorliegenden Förderung aber keiner zuwendungsrechtlichen Überprüfung.

Sofern die Zuwendungsempfängenden öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 GWB sind und der zu vergebende Bauauftrag und - soweit einschlägig - ein damit in Verbindung stehender Dienstleistungsauftrag oder Wettbewerb den jeweils gültigen Schwellenwert nach § 106 GWB erreichen oder überschreiten, sind sie verpflichtet, die entsprechenden VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Ab einem Auftragswert von mehr als 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist der Bewilligungsbehörde die Dokumentation auf Anforderung nachzuweisen. Planungs-, Vermessungs- und Prüfleistungen auf der Grundlage bestehender Gebühren- und Honorarordnungen unterliegen ebenfalls diesen Verpflichtungen.

Es ist zu dokumentieren, dass bei der Durchführung von Vergabeverfahren kein Interessenkonflikt vorliegt, vergleiche § 6 der Vergabeverordnung.

- 3.1.b Sofern die Zuwendungsempfängenden öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 GWB, Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 GWB oder Konzessionsgeber im Sinne des § 101 GWB sind, sind sie verpflichtet, die VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sofern die Zuwendungsempfängenden öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 GWB sind und der zu vergebende Bauauftrag und - soweit einschlägig - ein damit in Verbindung stehender Dienstleistungsauftrag oder Wettbewerb den jeweils gültigen Schwellenwert nach § 106 GWB erreichen oder überschreiten, sind sie verpflichtet, die entsprechenden VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist der Bewilligungsbehörde die Dokumentation nachzuweisen. Planungs-, Vermessungs- und Prüfleistungen auf der Grundlage bestehender Gebühren- und Honorarordnungen unterliegen ebenfalls diesen Verpflichtungen.

- 3.2.a Zuwendungsempfängende, die nicht Nummer 3.1.a unterfallen, sind zur Anwendung des formellen Vergaberechts nicht verpflichtet.
- 3.2.b Sofern die Zuwendungsempfängenden nicht unter Nummer 3.1 fallen, haben die Zuwendungsempfängenden ab einem Beschaffungswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren.

Der Bewilligungsbehörde ist die Dokumentation nachzuweisen.

Planungs-, Vermessungs- und Prüfleistungen auf der Grundlage bestehender Gebühren- und Honorarordnungen unterliegen ebenfalls diesen Verpflichtungen. Hiervon ausgenommen sind die Leistungen von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) gemäß Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) und der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (VermGebO) sowie die Leistungen von Prüfingenieuren gemäß der

- Verordnung über die Anerkennung von Prüfeningenieurinnen und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (BbgBauPrüfV).
- 3.3 Die Verpflichtungen aus den Nummern 3.1.a und 3.1.b sowie 3.2.b unterliegen keiner zuwendungsrechtlichen Überprüfung, soweit die Aufträge ausschließlich gefördert werden über
- Festbeträge, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt,
 - vereinfachte Kostenoptionen oder
 - nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen.
- 3.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, soweit sich diesbezüglich spezielle Verpflichtungen aus der Nummer 3 oder dem Zuwendungsbescheid ergeben, Vergabeproofungen beziehungsweise Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung durchzuführen.
- 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**
- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerinnen dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Die Zuwendungsempfängerinnen haben die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar als Landeseigentum zu kennzeichnen.
- 4.3 Dem Land Brandenburg steht ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen von Studien und Konzepten zu, die mithilfe der Zuwendungen erarbeitet wurden. Das Land Brandenburg ist zur Veröffentlichung oder sonstigen unentgeltlichen Verwertung der Ergebnisse im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt.
- 5 Pflichten der Zuwendungsempfängerinnen**
- 5.1 Die Zuwendungsempfängerinnen führen den gesamten Informationsaustausch mit der Bewilligungsbehörde über das bereitgestellte elektronische Datenaustauschsystem gemäß Artikel 69 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/1060. Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde den Informationsaustausch auf Antrag ausnahmsweise in Papierform akzeptieren.
- 5.2 Die Zuwendungsempfängerinnen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.2.1 sich vorhabenbezogene Ausgaben der Zuwendungsempfängerinnen um mehr als 7,5 Prozent oder mehr als 10.000 Euro ermäßigen oder sich die Finanzierung ändert, insbesondere wenn die Zuwendungsempfängerinnen nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sie - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhalten.
- 5.2.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
- 5.2.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 5.2.4.a bei als Vorschuss ausgezahlten Mitteln die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können. Die nicht verbrauchten Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- Dies gilt nicht im Falle von Förderungen, die ausschließlich oder teilweise über vereinfachte Kostenoptionen oder in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen erfolgen. Auf Nummer 1.4.a letzter Absatz wird insoweit hingewiesen.
- 5.2.4.b (unbelegt)
- 5.2.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- 5.2.6 ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird. Wird vor dem Ende der Aufbewahrungsfrist über das Vermögen der Zuwendungsempfängerinnen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die rechtliche Auflösung der Zuwendungsempfängerinnen beschlossen, ist dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen und eine rechtsverbindliche Erklärung vorzulegen, wie die Aufbewahrung der Belege und gegebenenfalls deren Prüfung durch die hierzu berechtigten Stellen bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird; andernfalls sind die Belege vollständig an die Bewilligungsbehörde zu übergeben. Diese Pflichten gelten auch für einen Insolvenzverwalter.
- 5.2.7 sich Angaben der Zuwendungsempfängerinnen (zum Beispiel Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschaftsstruktur, Rechtsform) ändern.

5.2.8.a für ein Vorhaben, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung beziehungsweise innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist Folgendes zutrifft:

- Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb des Landes Brandenburg,
- Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur oder
- erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden.

Die Frist verkürzt sich bei kleineren und mittleren Unternehmen auf drei Jahre.

5.2.8.b für ein Vorhaben, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung beziehungsweise innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist Folgendes zutrifft:

- Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der Länder Brandenburg/Berlin,
- Änderung der Eigentumsverhältnisse oder
- erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden.

5.3 Die Zuwendungsempfangenden sind darüber hinaus verpflichtet,

5.3.1 den von der Bewilligungsbehörde mitgeteilten Transparenz- und Kommunikationspflichten unverzüglich nachzukommen.

5.3.2 die von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid abgeforderten Daten zu dem geförderten Vorhaben zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu haben sie, soweit erforderlich, auch die abgeforderten Daten bei den an dem Vorhaben Teilnehmenden und an dem Vorhaben beteiligten Partnern und gegebenenfalls weiteren, im Zuwendungsbescheid genannten Personengruppen zu erheben und entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen. Zudem haben sie die an dem Vorhaben Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung zu informieren. Die Daten bilden die Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten des Landes Brandenburg gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem sind die Zuwendungsempfangenden verpflichtet, mit den

für das Monitoring und die Evaluierung des jeweiligen Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

5.3.3 den Aspekt der Geschlechtergleichstellung nach den Vorgaben des Förderprogramms bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen und zu fördern sowie eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auszuschließen. Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ist dabei zu berücksichtigen.

5.3.4 in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltschutz sowie der Schutz der biologischen Vielfalt nach den Vorgaben des Förderprogramms bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und erhebliche Beeinträchtigungen dieser Umweltgüter vermieden werden.

5.3.5 eine vollständige Vorhabendokumentation mit Belegen zu führen. Diese beinhaltet sämtliche vorhabenrelevanten Unterlagen, insbesondere Finanzierungsplan, Unterlagen über die Zuwendung, Nachweise zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung und die Vergabe von Aufträgen, geeignete Nachweise über die erreichten Indikatoren sowie Berichte zum Vorhaben und über erfolgte interne und externe Kontrollen.

5.3.6.a durchgängig eine separate Buchführung (zum Beispiel Buchungskreis) oder geeignete Buchführungscodes (zum Beispiel Kostenstellen beziehungsweise -träger) für die entsprechenden Transaktionen zum Vorhaben zu verwenden. Ausgenommen davon sind die Förderungen, die ausschließlich über vereinfachte Kostenoptionen, in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen oder Festbeträgen erfolgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines sich für eine bestimmte Einheit ergebenden Betrages festgesetzt worden ist. Sofern ein Bankkonto für mehrere Vorhaben verwendet wird, muss gewährleistet sein, dass die Einnahmen und Ausgaben den jeweiligen Vorhaben eindeutig zugeordnet werden können.

5.3.6.b (unbelegt)

6 Nachweis der Verwendung

Nummer 6 gilt nicht für im Rahmen des Interreg A geförderte Projekte; es gelten programmspezifische Regelungen.

6.1.a Die Verwendung der Zuwendung ist bei aus dem EFRE geförderten Vorhaben innerhalb von sechs

Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Bei aus dem ESF+ geförderten Vorhaben hat der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats zu erfolgen.

6.1.b Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

6.2.a Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis einschließlich der Belegliste.

6.2.b Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner sind die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

6.2.2.a Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfangende sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Je nach Ausgestaltung der Förderung müssen vereinfachte Kostenoptionen beziehungsweise nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen nicht in die Belegliste eingetragen werden.

Bei aus dem ESF+ geförderten Vorhaben genügt es für die Auflistung der Personalkosten in der Belegliste, wenn nicht jeder Einzelbetrag, sondern das Arbeitgeberbrutto ersichtlich ist.

6.2.2.b In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt wurden, so sind zusätzlich die unter Nummer 6.3.b genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

6.2.3 Soweit die Zuwendungsempfangenden die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) als zuwendungsfähige Ausgabe berücksichtigt werden.

6.2.4 Für Festbetragsfinanzierungen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und bei Förderungen in Form von vereinfachten Kostenoptionen oder nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen sind nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde ein angepasster zahlenmäßiger Nachweis und eine angepasste tabellarische Belegübersicht entsprechend einzureichen.

6.2.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

6.3.a Die Einnahmen und Ausgaben müssen von den Zuwendungsempfangenden anhand von Belegen nachgewiesen werden können. Als Ausgabebelege sind Rechnungen und Zahlungsnachweise vorzuhalten. Wurden keine Rechnungen ausgestellt, sind die Ausgaben durch Verträge und Zahlungsbeweise zu belegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Vorhaben (zum Beispiel Vorhabennummer) enthalten. Werden Ausgaben nur anteilig abgerechnet, so ist der Vorhabenanteil (Prozentsatz und abgerechneter Teilbetrag) auf den Belegen zu vermerken und in einer gesonderten Aufstellung schriftlich zu begründen.

Absatz 1 gilt nicht für Ausgabebelege im Falle von Festbeträgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und bei vereinfachten Kostenoptionen beziehungsweise nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen. Davon unberührt sind im Zuwendungsbescheid benannte Belege, die dem Nachweis der vorgenannten Festbeträge, vereinfachten Kostenoptionen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen dienen.

6.3.b Die Nachweise zu den Einnahmen und Ausgaben sind durch die Zuwendungsempfangenden im

- Rahmen des Auszahlungsantrages vorzulegen (Nummer 1.4).
- 6.4 Die Zuwendungsempfängenden haben die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Nummer 7.1 Satz 1) zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist oder die Zweckbindungsfrist im Zuwendungsbescheid länger festgelegt wurde. Die Dokumente müssen entweder im Original oder als beglaubigte Kopie der Originale aufbewahrt werden. Zur Aufbewahrung, auch schon vor Vorlage des Verwendungsnachweises, können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.5.a Dürfen die Zuwendungsempfängenden zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihnen gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1.a beizufügen.
- 6.5.b Dürfen die Zuwendungsempfängenden zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihnen gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1.b beizufügen.
- 7 Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde beziehungsweise die mit der Prüfung der Förderfähigkeit von Ausgaben betrauten Kontrollinstanzen bei Interreg A sind berechtigt, Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente anzufordern, die insbesondere dem Nachweis
- der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (zum Beispiel Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stundennachweise),
 - der tatsächlichen Verausgabung dienen, beziehungsweise bei Festbeträgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, oder bei vereinfachten Kostenoptionen beziehungsweise nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen, die dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweis dienen,
- sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummern 6.5.a und 6.5.b sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt), der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die für den jeweiligen Europäischen Fonds zuständige Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.
- 7.3 Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.
- 7.4 Aufgedeckte ungerechtfertigte Ausgaben im Rahmen von Prüfungen nach Nummer 7.2 oder von nachträglichen Prüfungen der Bewilligungsbehörde können auch nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung zurückgefordert werden.
- 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird beziehungsweise ein Zuwendungsvertrag nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 59, 60 VwVfG) nichtig ist oder gekündigt wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- 8.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 8.1.3 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 eingetreten ist,
 - 8.1.4 ein Verstoß gegen die unter Nummer 3 genannten Bestimmungen zur Beschaffung und Auftragsvergabe vorliegt.

8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängenden

8.2.1.a im Falle von per Vorschuss ausgezahlten Mitteln die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwenden und kein Verzicht auf die Einhaltung gemäß Nummer 1.4.a vorliegt oder

8.2.1.b (unbelegt)

8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie Pflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommen. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

8.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.4.a Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.

8.4.b (unbelegt)

9 Änderung von Auflagen

Die Bewilligungsbehörde behält sich den Erlass nachträglicher Auflagen beziehungsweise die nachträgliche Ergänzung und Änderung von Auflagen vor (gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG).

10 Weitergabe von Daten

10.1 Für Monitoring- beziehungsweise Evaluierungszwecke werden Informationen und Daten zu den Vorhaben an die mit dem Monitoring beziehungs-

weise der Evaluation beauftragten Institutionen weitergegeben und von diesen Stellen gespeichert, genutzt und verarbeitet.

10.2.a Wird bei einem Vorhaben festgestellt, dass die Zuwendungsempfängenden mit Mitteln der EU-Fonds ungerechtfertigte Ausgaben getätigt haben, werden - abhängig von Art und Höhe der rechtsgrundlos an sie oder ihn gezahlten Beträge - nach Artikel 69 Absatz 2 und 12 der Verordnung (EU) 2021/1060 Informationen darüber an die Europäische Kommission (zum Beispiel das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF]) gemeldet.

10.2.b (unbelegt)“.

6. Die VVG zu § 44 LHO werden wie folgt geändert:

Nummer 5.1 wird wie folgt gefasst:

„5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 VwVfG für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - (ANBest-G) ergeben sich aus der Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO und für Zuwendungen für aus den EU-Fonds finanzierte Vorhaben (ANBest-EU) aus den Anlagen zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Sie sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Die Bewilligungsbehörde ist befugt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen zuzulassen. Die Regelungen über den Nachweis und die Prüfung der Verwendung in den Allgemeinen Nebenbestimmungen bleiben unberührt.

Im Bereich der Förderungen der EU-Fonds gelten die gleichen europäischen Förderbestimmungen für den gemeindlichen wie für den außergemeindlichen Bereich. Deshalb ist hier ausschließlich die für die jeweilige Förderperiode einschlägige ANBest-EU anzuwenden.

Besonderheiten einzelner EU-Fonds werden in den ANBest-EU gesondert ausgewiesen.“

7. Die VV zu § 49 LHO wird wie folgt geändert:

In Nummer 4.1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Dieser Stellenvergleich dient ausschließlich als Orientierung für einen haushaltsmäßigen Vergleich. Er ersetzt keine Bewertungsentscheidung. Weitergehende Ansprüche - insbesondere tarifrechtliche Ansprüche - können daraus nicht begründet werden.“

8. Anlage 23 zu VV Nr. 4.1 zu § 49 LHO wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 23
zu VV Nr. 4.1 zu § 49 LHO**

Stellenvergleichstabelle

Beamten und Beamte	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe
a) höherer Dienst	
A 16	----
A 15	E 15
A 14	E 14
A 13	E 13
b) gehobener Dienst	
A 13	----
A 12	E 12, E 11
A 11	E 10
A 10	----
A 9	E 9 b
c) mittlerer Dienst	
A 9	E 9 a
A 8	E 8
A 7	E 7, E 6
A 6	E 5
A 5	E 4, E 3, E 2, E 1

Hinweise:

Soweit die Besetzung einer Planstelle mit einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer nach der bis zum 31. August 2022 geltenden Stellenvergleichstabelle zulässig gewesen sein sollte, darf diese Arbeitnehmerin oder dieser Arbeitnehmer auch weiterhin auf dieser Planstelle geführt werden (Bestandsschutz).

Der Stellenvergleich dient ausschließlich als Orientierung für einen haushaltsmäßigen Vergleich. Er ersetzt keine Bewertungsentscheidung. Weitergehende Ansprüche - insbesondere tarifrechtliche Ansprüche - können daraus nicht begründet werden.“

III.

- Die Änderungen in Abschnitt II. Nummer 1 bis 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- Die Änderungen in Abschnitt II. Nummer 7 und 8 treten am 1. September 2022 in Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
zur Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben
(EU-MLUK-Forst-RL)**

Vom 28. Juli 2022

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds, den ELER und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 (EPLR), Maßnahmennummer M02 und M08, Artikel 15 und 21 in Verbindung mit den Artikeln 24 und 25 und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) Förderbereich 5: Forsten, Maßnahmengruppe A in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest) zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der Wälder, der damit zusammenhängenden biologischen Vielfalt sowie zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen gemäß jeweils genannter Rechtsgrundlage Zuwendungen für:

- I. Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft
- II. Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
- III. Vorbeugung von Waldschäden.

Die Vorhaben nach dem Maßnahmenbereich I. „Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft“ sind gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) unter der Beihilfennummer SA.39954 (2014/N), geändert durch SA.47138 (2016/N), verlängert durch SA.59238 (2020/N), notifiziert.

Ab dem 1. Januar 2023 dürfen für den Maßnahmenbereich I. Vorhaben erst gewährt/bewilligt werden, wenn eine Zustimmung zur Verlängerung der oben

genannten Notifizierung vorliegt beziehungsweise eine neue Notifizierung des Bundes durch die Kommission genehmigt worden ist.

Die Vorhaben der nach dem Maßnahmenbereich II. „Inanspruchnahme von Beratungsdiensten“ gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 39 der Freistellungsverordnung von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014, ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1, im Folgenden AgrarGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV unter der Beihilfennummer SA.43956 (2015/XA), geändert durch SA.49023 (2017/XA), freigestellt sind.

Die Vorhaben der nach dem Maßnahmenbereich III. „Vorbeugung von Waldschäden“ gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar, die nach Artikel 34 AgrarGVO in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und unter der Beihilfennummer SA.43957 (2015/XA), geändert durch SA.49022 (2017/XA), freigestellt sind.

1.2 Gleichstellung von Frauen und Männern

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in weiblicher und männlicher Form.

1.3 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die Vorhaben dienen der Sicherung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft.

1.4 Projektauswahl

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben im Land Brandenburg und Land Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt (siehe auch Nummer 2.2.2 dieser Richtlinie). Die Projektauswahl erfolgt zu den jeweiligen Antragsterminen durch Anwendung festgelegter Projektauswahlkriterien, die auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) und des Landesbetriebes Forst Brandenburg veröffentlicht sind.

Der Erlass der ELER-Verwaltungsbehörde zur „Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER“ findet für das Vorhaben Jungbestandspflege keine Anwendung.

1.5 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

I.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortgerechter Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.

Ziel der Förderung der Waldpflege ist die Sicherung und die Herstellung einer standortgerechten, klimangepassten Baumartenmischung beziehungsweise die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände.

I.2 Gegenstand der Förderung

I.2.1 Waldumbau durch Entwicklung standortgerechter und stabiler Mischbestände und naturnaher Waldgesellschaften. Hierzu zählt die Wiederaufforstung sowie Voranbau durch Naturverjüngung, Saat, vollflächige sowie kleinflächige Pflanzung einschließlich Waldrand. Hierzu gehört auch die Erstellung eines einfachen Standortgutachtens in Form einer nachvollziehbaren Anbauempfehlung für das zu fördernde Vorhaben.

I.2.2 Waldpflege, untergliedert in Kulturpflege und Jungbestandspflege.

I.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

I.3.1 Nicht gefördert werden der Schutz der Kultur und Naturverjüngung gegen Wild durch Zaun für Waldbesitzer, die auf der für ein Waldumbauvorhaben beantragten Fläche über einen Eigenjagdbezirk verfügen oder diesen verpachtet haben.

I.3.2 Die Wiederaufforstung und die Verjüngung mit denselben Arten und dem Ziel der Beibehaltung derselben Bestandsstruktur ist nicht förderfähig.

I.4 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

I.4.1 Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen im Land Brandenburg mit Ausnahme des Landes Brandenburg und des Bundes.

I.4.2 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne von § 18 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 in Verbindung mit § 29 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom

20. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung. Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

1.5 Zuwendungsvoraussetzungen

I.5.1 Die Förderung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse. Die begünstigte Waldfläche muss sich im Land Brandenburg befinden.

I.5.2 Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer der begünstigten Waldfläche sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zum geplanten Vorhaben vorlegen.

I.5.3 Bei der Antragstellung ist die Vorlage einer kartenmäßigen Darstellung erforderlich, die die Lage und den Inhalt des geplanten Vorhabens in Bezug zu den beanspruchten Flurstücken und die örtliche Forstadresse darstellt.

I.5.4 Forstbetriebe ab 50 Hektar Forstbetriebsfläche müssen über einen Waldbewirtschaftungsplan oder alternativ über ein vereinfachtes Forsteinrichtungswerk, ein Betriebsgutachten oder über einen Zertifizierungsnachweis verfügen.

I.5.5 Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen muss jeder angeschlossene Einzelbetrieb ab 50 Hektar über einen Waldbewirtschaftungsplan oder eine der in Nummer I.5.4 genannten Alternativen verfügen, sofern der forstwirtschaftliche Zusammenschluss nicht über ein entsprechendes Planungswerk verfügt, welches die Gesamtmitglieds-/Bewirtschaftungsfläche des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses betrifft.

I.5.6 Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

I.5.7 Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden.

I.5.8 Für Vorhaben gemäß Nummer I.2.1 „Waldumbau durch Entwicklung standortgerechter und stabiler Mischbestände und naturnaher Waldgesellschaften“ sind folgende Bestandessituationen förderfähig:

I.5.8.1 Für die Entwicklung in standortgerechte und stabile Mischbestände muss der vorhandene Nadelholzreinbestand mindestens 60 Jahre alt sein und einen Bestockungsgrad von ≥ 40 Prozent aufweisen und die-

sen für die Verjüngung für mindestens zehn Jahre erhalten bleiben. Ein Vorhandensein von Laubbaumarten bis zu 30 Prozent ist nicht förderschädlich.

I.5.8.2 Umbau nicht standortgerechter Laubbaumbestände in standortgerechte naturnahe Laub- oder Mischbestände sowie die Weiterentwicklung von naturnahen Waldgesellschaften in der Kulisse der FFH-Gebiete, in Naturschutzgebieten und in geschützten Biotopen, die Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie darstellen.

I.5.8.3 Bestände, die durch Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstige Naturereignisse geschädigt sind.

I.5.8.4 Gestaltung eines 10 Meter bis 30 Meter breiten naturnahen Waldrandes ist nur mit gebietseigenen Bäumen und Sträuchern förderfähig.

Weiterführende Hinweise zur Gestaltung des Waldrandes können dem Merkblatt „Waldrandgestaltung“ sowie der „Richtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern im Land Brandenburg“ entnommen werden.

I.5.8.5 Nachbesserungen gemäß den Nummern I.5.8.1 bis I.5.8.4 durch Pflanzung oder Saat sind förderfähig, wenn infolge natürlicher Ereignisse (außer Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Waldtyp entsprechen. Es sind maximal vier Nachbesserungen in den ersten zehn Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.

I.5.8.6 Ergänzung von Naturverjüngungen sind förderfähig durch Saat oder Pflanzung, soweit Fehlstellen von mehr als 30 Prozent der Fläche oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal vier Ergänzungen in den ersten zehn Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.

I.5.8.7 Bei Waldumbauvorhaben per Pflanzung gemäß Nummer I.2.1 sind mindestens drei Baumarten zu integrieren. Bei der Wahl der Baumarten gilt die Baumartenmischungstabelle.

I.5.8.8 Bei der Baumartenwahl für Waldumbauvorhaben mittels Pflanzung gilt Folgendes:

- Eine Mischbaumart gemäß der Baumartenmischungstabelle darf bis zu 50 Prozent der flächenbezogenen Verjüngungsfläche aufweisen.
- Begleitbaumarten gemäß der Baumartenmischungstabelle dürfen grundsätzlich in der Summe bis zu 30 Prozent der flächenbezogenen Verjüngungsfläche ausgewählt werden.

I.5.8.9 Die aktive Beimischung von nicht förderfähigen Baumarten mittels Pflanzung oder Saat ist bis zu

20 Prozent der flächenbezogenen Verjüngungsfläche förderunschädlich, sofern nicht naturschutzfachliche oder andere Anforderungen gemäß den Nummern I.7.8 und I.7.9 gegen das Ziel der Förderung stehen.

I.5.8.10 Bei Naturverjüngung muss eine förderfähige Mischbaumart oder Begleitbaumart gemäß der Baumartenmischungstabelle einen Mischungsanteil von mindestens 20 Prozent haben.

I.5.8.11 Bei geschädigten Beständen gemäß Nummer I.5.8.3 ist eine Saat oder Pflanzung von Kiefer auf schwachen Standorten (A, Z3, Z2t und Z2tt) bis zu einem Flächenanteil von 50 Prozent förderfähig.

I.5.8.12 Die Benutzung von Markierungsstäben zum Wiederauffinden von Pflanzgut ist bei kleinflächiger Verjüngung förderfähig.

I.5.8.13 Für Vorhaben gemäß den Nummern I.5.8.5 (Nachbesserung) und I.5.8.6 (Ergänzung) bedarf es vor Vorhabenbeginn einer fachlichen Beurteilung der Notwendigkeit und des tatsächlichen Umfangs der Fördermaßnahme durch die untere Forstbehörde.

I.5.9 **Vorhaben der Waldpflege** gemäß Nummer I.2.2 sind Kulturpflagemassnahmen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur, die im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß Nummer I.2.1 stehen.

Jungbestandspflege dient der Förderung einer standortgerechten, naturnahen Baumartenmischung beziehungsweise zur Sicherung der Stabilität und Vitalität. Jungbestandspflege ist bis zu einer Oberhöhe von zehn Metern maximal zweimal förderfähig. Sie ist förderfähig als Folgemaßnahme für Flächen, die gemäß Nummer I.2.1 entstanden sind beziehungsweise bei einer Bestandsstruktur, die den Zielen gemäß Nummer I.2.1 entspricht.

I.6 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung

I.6.1 Zuwendungsart: Projektförderung

I.6.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung (gemäß Anlage)

I.6.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

I.6.4 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung

I.6.4.1 Förderfähig sind die in der Anlage dargestellten Ausgaben für die Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 und I.2.2.

I.6.4.2 Die Gesamtzuwendung für forstwirtschaftliche Vorhaben nach diesem Vorhabenbereich darf pro Zuwendungsempfänger (außer den anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen) im Jahr 75 000 Euro nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Die Bewil-

ligungsbehörde kann Ausnahmen bis zu 20 Prozent über der festgelegten Kappungsgrenze in begründeten Einzelfällen eigenständig zulassen, wenn die Überschreitung aus fachlicher Sicht erforderlich ist und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Durch die Bewilligungsbehörde genehmigte Überschreitungen der Kappungsgrenze sind der obersten Forstbehörde zur Kenntnis zu geben. Bei einer Überschreitung einer Kappungsgrenze von mehr als 20 Prozent ist die Genehmigung bei der obersten Forstbehörde einzuholen.

I.6.4.3 Der Zuschuss/die Zuweisung wird auf Grundlage der in der Anlage ausgewiesenen Festbeträge bewilligt. Die Festbeträge werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls geändert.

I.6.4.4 Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig.

I.6.4.5 Die förderfähigen Ausgaben vermindern sich um zweckgebundene finanzielle Mittel/Leistungen Dritter.

I.6.5 Bagatellgrenze

Zuwendungshöhe 500 Euro je Antrag gemäß den Nummern I.2.1 und I.2.2.

I.6.6 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest) zu § 44 LHO.

I.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

I.7.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die nach Nummer I.2.1 begünstigten Waldflächen (nach dem zuletzt geförderten Vorhaben) innerhalb von zwölf Jahren nicht demwendungszweck entsprechend verwendet beziehungsweise behandelt werden.

I.7.2 Soweit bei einem Eigentumswechsel von nach dieser Richtlinie begünstigten Waldflächen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Neueigentümer nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, kann die Zuwendung verzinst zurückgefordert werden.

I.7.3 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesem zu prüfen.

I.7.4 Vorhaben innerhalb eines Vorhabenbereiches können in einem Antrag zusammengefasst werden. Bei der

- Beantragung einer Zuwendung für die Waldpflege gemäß Nummer I.2.2, die Nachbesserung und die Ergänzung von geförderten Vorhaben gemäß Nummer I.2.1 ist der Bezug zur Erstinvestition darzustellen. Jungbestandspflege in Waldbeständen, die nicht durch eine Förderung entstanden sind, bedarf einer hinreichenden Bestandesbeschreibung.
- I.7.5 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist bei Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 und I.2.2 nicht förderfähig.
- I.7.6 Die Vorhaben sind nur förderfähig, wenn die Verwendung von Baumarten entsprechend der Baumartenmischungstabelle erfolgt. Das verwendete Saat- und Pflanzgut muss den für das Anbauggebiet ausgewiesenen Herkünften gemäß den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entsprechen.
- I.7.7 Für die Anlage von Waldrändern ist gebietseigenes Pflanzgut aus regionalem, herkunftsgesichertem Saatgut zu verwenden. Die regionale Herkunft wird durch ein anerkanntes Herkunftszeugnis (Zertifikat) nachgewiesen, das eine durchgängige Herkunftssicherung von der Ernte bis zum Vertrieb bestätigt. Der Nachweis muss den Mindestanforderungen zur Zertifizierung gebietseigener Gehölze (BMEL, 2012) entsprechen. Weitere Hinweise sind dem Erlass zur „Sicherung gebietseigener Herkünfte bei Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- I.7.8 Für Vorhaben in FFH-Gebieten, in Naturschutzgebieten, in geschützten Biotopen, Wasserschutzgebieten und Mooreinzugsgebieten ist das für die naturnahe Waldgesellschaft beziehungsweise das für den Lebensraumtyp, den geschützten Biotop beschriebene Baumartenspektrum zu verwenden. Die förderfähigen heimischen Baumarten werden standortbezogen in der Baumartenmischungstabelle aufgeführt.
- I.7.9 Im Antrag ist anzugeben, ob das zu fördernde Vorhaben auf Flächen der vorbezeichneten Schutzgebiete oder in einem geschützten Biotop/Lebensraumtyp oder in einem Mooreinzugsgebiet realisiert werden soll.
- I.7.10 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten.
- I.7.11 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz, Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.
- I.7.12 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der umgebauten Waldfläche eine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation zugrunde liegt beziehungsweise die Fläche zukünftig einer Kompensationsverpflichtung unterfällt.
- I.7.13 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Flächen zum Waldumbau nicht nach § 3 Absatz 12 bis 14 des Ausgleichsleistungsgesetzes zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
- II. Unterstützung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten**
- II.1 Ziel der Förderung**
- Unterstützung der Waldbesitzer bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Waldflächen unter Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter besonderer Berücksichtigung langfristiger Klimaveränderungen zur Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Leistung ihres Waldbesitzes.
- II.2 Gegenstand der Förderung**
- II.2.1 Durchführung von Beratungsleistungen für Waldbesitzer und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse:
- II.2.1.1 zu Anforderungen der Waldbewirtschaftung in Schutzgebieten,
- II.2.1.2 zur Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität,
- II.2.1.3 zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen,
- II.2.1.4 zur waldbaulichen Planung und Waldbautechnik,
- II.2.1.5 zur Erhöhung der Stabilität und Vitalität ihres Waldes,
- II.2.1.6 zur Entwicklung und Umsetzung von Betriebskonzepten als wirtschaftliche und ökologische Leistungen des forstwirtschaftlichen Betriebes einschließlich möglicher Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit,
- II.2.1.7 zur Holzeinschlags- und Vermarktungskonzeption, insbesondere zur Zusammenfassung des Holzangebotes in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.
- II.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:**
- II.3.1 Beratung zu Pachtangelegenheiten, Steuer-, Versicherungs- und Rechtsberatung,
- II.3.2 Durchführungsvorhaben von nicht forstfachlichen sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen,

insbesondere die Anfertigung der laufenden Buchführung, die Erstellung von Jahresabschlüssen,

II.3.3 Leistungen, die unmittelbar auf Vermittlungsgeschäfte ausgerichtet sind,

II.3.4 Beratungsleistungen, wenn der Berater gleichzeitig Inhaber des forstwirtschaftlichen Unternehmens oder an dem forstwirtschaftlichen Unternehmen beteiligt ist, das beraten werden soll.

II.4 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Anbieter von Beratungsleistungen gemäß Listung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 AgrarGVO handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

II.5 Zuwendungsvoraussetzungen

II.5.1 Die Förderung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse.

Die Flächen des zu beratenden Waldbesitzers müssen im Land Brandenburg liegen.

II.5.2 Bestätigung der Eignung des Anbieters von Beratungsleistungen durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK).

II.5.3 Die anerkannten Beratungsanbieter müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen.

II.5.4 Die Beratung muss mindestens die einschlägigen Verpflichtungen gemäß den FFH-Richtlinien, Vogelschutz-Richtlinien (92/43/EWG, 2009/147/E) und der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) betreffen, sofern der zu beratende Waldbesitzer über diese Flächen verfügt.

II.5.5 Im Antrag sind die Beratungsinhalte, die interessierten Waldbesitzer oder -gruppen und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sowie die voraussichtlichen Beratungsumfänge anzugeben.

II.5.6 Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

II.5.7 Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden.

II.6 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung

II.6.1 Zuwendungsart: Projektförderung

II.6.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

II.6.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

II.6.4 Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe 500 Euro je Antrag

II.6.5 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss für Vorhaben gemäß Nummer II.2.1 beträgt 82 Euro/Stunde. Der Festbetrag wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls geändert. Der Zuschuss beträgt höchstens 1 500 Euro je Beratung.

Die maximal förderfähige Dauer der Beratung richtet sich nach der Größe des Waldbesitzes bei Einzelwaldbesitzern und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, wobei eine Beratungsstunde (im Gegensatz zur Förderung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) 60 Minuten beträgt.

Einzelwaldbesitzer		Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	
bis 10 ha	bis zu 10 Stunden	bis 500 ha	bis zu 10 Stunden
11 bis 100 ha	bis zu 14 Stunden	501 bis 1 000 ha	bis zu 14 Stunden
101 bis 500 ha	bis zu 16 Stunden	1 001 bis 5 000 ha	bis zu 16 Stunden
>500 ha	bis zu 18 Stunden	>5 000 ha	bis zu 18 Stunden

Soweit hinreichend begründet und angezeigt, kann die Beratung für Einzelwaldbesitzer in Gruppen erfolgen. Bei der Beratung von Einzelwaldbesitzern darf die Gruppe fünf Personen nicht überschreiten. Die maximale Dauer der Gruppenberatung richtet sich nach der größten Waldfläche des Gruppenteilnehmers und kann maximal 18 Stunden betragen.

Für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind pro Jahr drei Beratungen und für Einzelwaldbesitzer ist eine Beratung pro Jahr möglich.

II.6.6 Die Gesamtzuwendung nach diesem Vorhabensbereich darf je Zuwendungsempfänger im Jahr 50 000 Euro nicht überschreiten (Kappungsgrenze).

II.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

II.7.1 Die Beratungsdienste haben die Geheimhaltungspflichten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einzuhalten.

II.7.2 Die Ergebnisse der Beratung, insbesondere die Beratungsempfehlungen, sind durch den Berater in einem

vom Berater und beratenen Waldbesitzer unterzeichneten Beratungsprotokoll zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde in Verbindung mit den Auszahlungsunterlagen vorzulegen.

II.7.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten.

II.7.4 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Beratung berücksichtigt werden.

II.7.5 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesem zu prüfen.

II.7.6 Vorhaben gemäß Nummer II.2.1 innerhalb des Vorhabenbereiches Beratung können in einem Antrag zusammengefasst werden.

III. Vorbeugung von Waldschäden

III.1 Ziel der Förderung

Unterstützung vorbeugender Aktionen zur Förderung von Vorhaben zur Vorbeugung von Waldschäden und Verringerung der Waldbrandgefährdung sowie der Verbesserung der Voraussetzungen für die Waldbrandbekämpfung.

III.2 Gegenstand der Förderung

III.2.1 Investitionen für technische Vorkehrungen zur Waldbrandvorbeugung, einschließlich der erforderlichen Untersuchungen, Planungen, Gutachten und Genehmigungskosten.

III.2.2 Anlage von Löschwasserentnahmestellen (Brunnen) sowie die Verbesserung vorhandener Löschwasserentnahmestellen.

III.2.3 Instandsetzung von Wegen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz und der Waldbrandbekämpfung dienen.

III.2.4 Vorhaben, wie zum Beispiel Brückensanierungen, Durchlässe und Furten, die im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß Nummer III.2.3 erforderlich sind.

III.2.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß Nummer III.2.3 (Instandsetzung von Wegen) stehen und von den zuständigen Naturschutzbehörden behördlich festgesetzt sind.

III.2.6 Auf- und Ausbau von Waldbrandschutzriegelsystemen mit einer Tiefe von mindestens 50 Metern, unter anderem durch Anlage von Laubbaumstreifen. Bei der Wahl der Baumarten gilt die Baumartenmischungstabelle.

III.2.7 Nachbesserungen, wenn nach Anlage des Waldbrandschutzriegelsystems gemäß Nummer III.2.6 oder nach Anlage einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß Nummer III.2.5 infolge natürlicher Ereignisse (außer infolge von Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal vier Nachbesserungen in den ersten zehn Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.

III.2.8 Pflege der Flächen von Waldbrandschutzriegelsystemen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit den oben genannten Vorhaben gemäß den Nummern III.2.5 und III.2.6 in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur.

III.2.9 Unterhaltung und Pflege von Waldbrandschutzriegelsystemen durch sonstige Vorhaben.

III.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

III.3.1 Wegeinstandsetzungsvorhaben auf öffentlichen Straßen und Wegen.

III.3.2 Nicht gefördert wird der Schutz der Vorhaben gemäß den Nummern III.2.5 und III.2.6 gegen Wild durch Zaun für Waldbesitzende, die auf der beantragten Fläche über einen Eigenjagdbezirk verfügen oder diesen verpachtet haben.

III.4 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

III.4.1 Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besitzer der begünstigten forstwirtschaftlichen Flächen im Land Brandenburg und Land Berlin mit Ausnahme des Landes Brandenburg und des Bundes.

III.4.2 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des § 18 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 in Verbindung mit § 29 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

III.4.3 Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in

Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 AgrarGVO handelt oder die einer Rückförderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

III.5 Zuwendungsvoraussetzungen

III.5.1 Die Förderung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse.

Die begünstigte Fläche muss sich im Land Brandenburg oder Land Berlin befinden.

III.5.2 Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer der begünstigten Waldfläche sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers zum geplanten Vorhaben vorlegen.

III.5.3 Vorlage einer positiven Sachentscheidung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde für Wegebauvorhaben gemäß Nummer III.2.3.

III.5.4 Bei der Antragstellung ist die Vorlage einer kartennmäßigen Darstellung erforderlich, die die Lage des Projektes in Bezug zu den beanspruchten Flurstücken und die örtliche Forstadresse darstellt.

III.5.5 Die möglichen Vorhaben gemäß den Nummern III.2.2 bis III.2.4 sind in Waldschutzplänen (als Förderkulisse) durch die untere Forstbehörde ausgewiesen.

III.5.6 Forstbetriebe ab 50 Hektar Forstbetriebsfläche müssen über einen Waldbewirtschaftungsplan, ein vereinfachtes Forsteinrichtungswerk, ein Betriebsgutachten oder über einen Zertifizierungsnachweis verfügen.

III.5.7 Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen muss jeder angeschlossene Einzelbetrieb ab 50 Hektar über einen Waldbewirtschaftungsplan oder eine der in Nummer III.5.6 genannten Alternativen verfügen, sofern der forstwirtschaftliche Zusammenschluss nicht über ein entsprechendes Planungswerk verfügt, welches die Gesamtmitglieds-/Bewirtschaftungsfläche des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses betrifft.

III.5.8 Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

III.6 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung

III.6.1 Zuwendungsart: Projektförderung

III.6.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

III.6.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

III.6.4 Bagatellgrenze

Zuwendungshöhe 2 500 Euro je Antrag. Für Vorhaben gemäß den Nummern III.2.7 bis III.2.9 beträgt die Zuwendungshöhe 500 Euro je Antrag.

III.6.5 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung

III.6.5.1 Für Vorhaben gemäß den Nummern III.2.1 bis III.2.3 sowie III.2.5 bis III.2.9 beträgt der Fördersatz 100 Prozent der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen förderfähigen Gesamtkosten. Für Vorhaben gemäß Nummer III.2.4 (zum Beispiel Brückensanierungen, Durchlässe und Furten) beträgt der Fördersatz für den Zuwendungsempfänger des privaten und öffentlichen Rechts 80 Prozent der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen förderfähigen Gesamtkosten. Die Förderhöchstbeträge sind in nachstehender Tabelle benannt:

Zu Nummer	Vorhaben	Höchstbetrag (ohne Planungskosten gemäß Nummer III.6.5.2)	Mengeneinheit
III.2.2	Anlage und Erweiterung von Löschwasserentnahmestellen	35 000,00 netto	€/Stelle
III.2.3	Instandsetzung von Wegen mit Naturstein beziehungsweise Recyclingmaterial in der Tragschicht	40,00 netto	€/lfdm
III.2.6	Auf- und Ausbau von Waldbrandschutzriegelsystemen (bei Pflanzung mit mindestens 5 000 Stück/ha)	5 500,00 netto	€/ha
III.2.7	Pflanzgut und Pflanzung zur Unterhaltung und Pflege von Waldbrandschutzriegelsystemen durch Nachbesserung	1 040,00 netto	€/TStück
III.2.8	Unterhaltung und Pflege von Waldbrandschutzriegelsystemen durch Kulturpflege	660,00 netto	€/ha
III.2.9	Unterhaltung und Pflege von Waldbrandschutzriegelsystemen durch sonstige Vorhaben	350,00 netto	€/ha

- III.6.5.2 Allgemeine Aufwendungen für Ingenieurleistungen sowie sonstige mit dem Vorhaben verbundene Kosten für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen gemäß Nummer III.2.1 sind zuwendungsfähig, wenn die Regelungen in Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) eingehalten sind. Diese Kosten sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 Prozent des förderfähigen Gesamtinvestitionsvolumens des Vorhabens zuwendungsfähig.
- III.6.5.3 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung des Vorhabens nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- III.6.5.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.
- III.6.5.5 Die Gesamtzuwendung nach diesem Vorhabenbereich darf pro Zuwendungsempfänger (außer Land Berlin für Flächen in Berlin) im Jahr 200 000 Euro nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Die Bewilligungsbehörde kann in Abstimmung mit der obersten Forstbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn die Überschreitung als sinnvoll erachtet wird und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- III.6.6 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest-EU zu § 44 LHO.
- III.6.7 Für investive Vorhaben sind Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren zuschussfähig.
- III.6.8 Die Zuwendung darf mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden, sofern die festgelegte Beihilfehöchstintensität in Höhe von 100 Prozent (Gesamtausgaben) nicht überschritten wird.
- III.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- III.7.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger veräußert oder nicht mehr dem Zweckzweck entsprechend verwendet werden und die nach den Nummern III.2.6 bis III.2.9 begünstigten Waldflächen (nach den zuletzt geförderten Vorhaben) innerhalb von zwölf Jahren nicht dem Zweckzweck entsprechend verwendet beziehungsweise behandelt werden.
- III.7.2 Soweit bei einem Eigentumswechsel von nach dieser Richtlinie begünstigten Waldflächen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Neueigentümer nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, kann die Zuwendung verzinst zurückgefordert werden.
- III.7.3 Bei Planung und Ausführung der Wegeinstandsetzungsvorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebau, zum Beispiel die Richtlinie für den ländlichen Wegebau des DWA, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Arbeitsblatt DWA-A904, Oktober 2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
- III.7.4 Eine Förderung der Instandsetzung von Wegen ausschließlich mit Naturstein erfolgt nur nach behördlicher Festsetzung oder geltender Bestimmung.
- III.7.5 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist bei Vorhaben gemäß den Nummern III.2.6 bis III.2.9 nicht förderfähig.
- III.7.6 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesem zu prüfen.
- III.7.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten.
- III.7.8 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.
- 2 Verfahren für die Nummern I. bis III.**
- 2.1 Antragsverfahren**
- Anträge sind schriftlich, vollständig und formgebunden vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben nach dem Inhalt des Artikels 6 Absatz 2 AgrarGVO postalisch bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
- Antragsteller, die nicht kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) sind (sogenannte große Unternehmen), müssen gemäß Teil I. Kapitel 3. Ziffer 3.4. (Randnummer 72) der „Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020“ in ihrem Antrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (kontrafaktische Fallkons-

tellation). Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, dass die Förderung den beabsichtigten Anreizeffekt hat und die Maßnahme ohne die Förderung nicht oder nicht in diesem Umfang stattfinden könnte.

Die Bewilligungsbehörde muss nach Eingang eines Antrags die Plausibilität der kontrafaktischen Fallkonstellation prüfen und bestätigen, dass die Beihilfe den erforderlichen Anreizeffekt hat. Eine kontrafaktische Fallkonstellation ist plausibel, wenn sie unverfälscht die Faktoren wiedergibt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Beihilfeempfängers in Bezug auf das betreffende Vorhaben oder die betreffende Tätigkeit maßgeblich waren (gemäß Teil I. Kapitel 3. Ziffer 3.4. (Randnummer 73) der „Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020“).

Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, kann die Bewilligungsbehörde in Absprache mit der obersten Forstbehörde weitere Antragstermine festsetzen. Diese werden im Internet veröffentlicht.

Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

2.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

2.2.1 Bewilligungsbehörde für private und kommunale Antragsteller des Landes Brandenburg und des Landes Berlin ist die Bewilligungsbehörde des Landesbetriebes Forst Brandenburg.

2.2.2 Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben im Land Brandenburg und Land Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung werden im Rahmen einer Projektauswahl Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt. Diese Auswahl erfolgt anhand von Projektauswahlkriterien mittels festgelegten Punktesystemen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Projektauswahlkriterien werden auf der Internetseite des LFB im Bereich der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

2.2.3 Die Auszahlungsanträge sind formgebunden bis spätestens 31. Oktober an die Bewilligungsbehörde zu stellen.

2.2.4 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf dem Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag für Vorhaben im Maßnahmenbereich III. hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen (Belegliste) einschließlich der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe beziehungsweise im Vorhabensbereich II. einen Nachweis der erbrachten Leistung

in Form des Beratungsprotokolls gemäß Nummer II.6.2 einzureichen.

Für Vorhaben im Maßnahmenbereich I. sind mit dem Auszahlungsantrag die bezahlten Rechnungen einzureichen, soweit das Vorhaben in Unternehmerleistung umgesetzt wurde.

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages beziehungsweise Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtzuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises und der Inaugenscheinnahme durch die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen von diesem Grundsatz abweichend in eigenem Ermessen von der 10-Prozent-Einbehalt-Regelung der Nummer 1.4 ANBest-EU absehen.

2.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nummer 6 ANBest-EU gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

2.4 Zu beachtende Vorschriften und Regelungen

2.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

2.4.2 Beim Einsatz von EU-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 - 2020, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

2.4.3 Die Daten des Zuwendungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des EPLR eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe gemäß Artikel 111 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 auf der speziellen vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

<https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Texte/StaatlicheBeihilfenAgrar-Fischerei-undForstsektor.html>

veröffentlicht werden.

2.5 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungssanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und

der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

3

Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

Anlage

zur EU-MLUK-Forst-RL

Stand 1. August 2022

Festbeträge für Maßnahmen zum Waldumbau durch Entwicklung standortgerechter und stabiler Mischbestände und naturnaher Waldgesellschaften im Land Brandenburg gemäß Maßnahmenbereich I.

Nr. der Forst-RL	Vorhaben	Einzelvorhaben	Bezugseinheit (BE)	Festbetrag (FB) (Betrag in €/BE)
I.2.1	Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften	Standortgutachten	Stück	300,00
		Standortgutachten je ha Planungsgebiet	ha	25,00
		Kulturvorbereitung normal	ha	570,00
		Kulturvorbereitung erschwert	ha	855,00
		Bodenbearbeitung	ha	325,00
		Zaunmaterial/Zaunbau	lfdm	7,70
		Pflanzgut/Pflanzung, Nachbesserung/Ergänzung Laubbaumarten Pflanzung von Laubbaumarten mit engständigen Pflanzverbänden inklusive Nachbesserung: bei Voranbau 3 000 bis 6 000 Stück/ha, auf Freiflächen bis 9 000 Stück/ha Pflanzung von Laubbaumarten mit weitständigen Pflanzverbänden: bei Voranbau 2 500 bis 3 500 Stück/ha, auf Freiflächen bis 4 500 Stück/ha trupp-, gruppen- oder horstweises Einbringen von Laubbaumarten - wie oben entsprechend der gewählten Anteilsfläche Trupp-Pflanzverfahren 500 bis 2 700 Stück/ha (Alternative zu vollflächig 3 - 4 Kreise, Pflanzabstand 1 m)	TStück	1 040,00
		Pflanzgut/Pflanzung, Nachbesserung/Ergänzung Kiefer GKI Pflanzung von Kiefer inklusive Nachbesserung 4 000 bis 6 000 Stück/ha, auf Freiflächen 6 000 bis 9 000 Stück/ha	TStück	516,00
		Pflanzgut/Pflanzung, Nachbesserung/Ergänzung Weißtanne und Eibe Voranbau 500 bis 2 500 Stück/ha	TStück	720,00
		Saatgut/Saatausbringung, Nachbesserung/Ergänzung Eiche 150 kg/ha (thermotherapiert = vorbehandelt für Überwinterung), 200 kg/ha (in der Regel waldfrisch) Rotbuche: Rahmen 40 kg (stratifiziert) bis 70 kg waldfrisch	ha	2 390,00
		Waldrandpflanzen und -pflanzung, Nachbesserung 2 000 bis maximal 6 000 Pflanzen/ha	TStück	2 350,00
		Markierungsstäbe (zum Wiederauffinden von Pflanzgut bei kleinflächiger nicht vollflächiger Verjüngung, maximal 100 Stück je ha)	Stück	0,38
I.2.2	Waldpflege	Kulturpflege normal	ha	440,00
		Kulturpflege erschwert	ha	660,00
		Jungbestandspflege normal	ha	260,00
		Jungbestandspflege erschwert	ha	390,00

**Ausschreibung
der im Jahr 2023 vorgesehenen Programme
für die städtebauliche Erneuerung
und Weiterentwicklung (Städtebauförderung)**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
des Landes Brandenburg
Az.: 3211 - Programmjahr 2023
Vom 11. August 2022

**I.
Allgemeines**

1. Die Städtebauförderung im Land Brandenburg dient seit mehr als 30 Jahren dem Abbau städtebaulicher Missstände und Entwicklungsdefizite sowie einer zeitgemäßen und nachhaltigen Weiterentwicklung gewachsener baulicher Strukturen. Sie stärkt in den Städten und Gemeinden Brandenburgs die örtliche, kommunale Identität und Attraktivität. Unabhängig von der Größe der Kommune oder ihrer Lage - im Weiteren Metropolenraum oder im Berliner Umland - die Städtebauförderung ist das Leitprogramm für eine zukunftsgerechte Entwicklung der Städte und Gemeinden. Der Bund und das Land Brandenburg unterstützen im Rahmen der Städtebauförderung die Städte und Gemeinden auf dem Weg hin zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung in wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Bereichen.

Als lernendes Programm reagiert die Städtebauförderung flexibel auf neue und wechselnde Herausforderungen und legt Grundlagen für eine bestandsorientierte, klimaverträgliche, ressourcenschonende und widerstandsfähige Fortentwicklung der Städte und Gemeinden.

2. Städtebauförderung beruht auf den Grundsätzen des besonderen Städtebaurechts im zweiten Kapitel des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von § 164a, § 164b und § 169 Absatz 1 Nummer 9 BauGB, der zukünftigen Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung 2023 und der Städtebauförderungsrichtlinie 2021 des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (StBauFR 2021). Diese Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Inkraftsetzung des bundesseitigen Angebotes einer Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung 2023.
3. Städtebauförderung ist stets gebietsbezogen (Förderkulisse). Es erfolgt die Bündelung von Einzelvorhaben innerhalb eines abgegrenzten (Sanierungs-)Gebietes im Rahmen eines städtebaulichen Erneuerungs- und Entwicklungsprozesses zur Behebung von Substanz- und/oder Funktionsmängeln (städtebauliche Gesamtmaßnahme).

Unverzichtbar für eine erfolgreiche nachhaltige Stadtentwicklung ist die Erstellung und regelmäßige Fortentwicklung eines umfassenden integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.

Aus diesem gesamtstädtischen Konzept ist eine gebietsbezogene integrierte städtebauliche Zielplanung abzuleiten, in der die Ziele und Maßnahmen zur Bewältigung der städtebaulichen Missstände gemäß § 136 Absatz 2, § 171a Absatz 2 oder § 171e Absatz 2 BauGB darzustellen sind. Die städtebauliche Zielplanung der Gemeinde berücksichtigt die übergeordneten Zielsetzungen deswendungszwecks zur Erreichung beziehungsweise Sicherstellung von Barrierefreiheit, Baukultur, Bürgermitwirkung, Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und Klimaanpassung.

4. Städtebauförderung ist subsidiär. Das bedeutet, dass die Städte und Gemeinden vor dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln zunächst andere fachbezogene Investitionshilfen zu nutzen haben und in der Bündelung der Finanzierungsinstrumente eine größtmögliche Synergie erreichen.

Städtebauförderungsmittel werden zur Deckung der unrentierlichen Kosten der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme als Einheit nach § 164a Absatz 1 BauGB eingesetzt. Fördergegenstand ist die Gesamtmaßnahme.

5. Schwerpunkte der Förderung sind

- die Stärkung der Innenstädte, historischen Stadtkerne und Ortsmitten sowie von Stadtteilzentren,
- die Fortentwicklung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem, ökonomischem und ökologischem Entwicklungsbedarf sowie
- die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen bei erheblichen Funktionsverlusten, insbesondere bei Brachflächen und Gebäudeleerständen.

Die städtebauliche Erneuerung und Weiterentwicklung soll nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ maßgeblich zur Nachverdichtung, zur Revitalisierung von Brachflächen und damit zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung beitragen. Die Umsetzung der Mobilitätswende in den Kommunen sollte hierbei mit bedacht werden.

Bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Gesamtmaßnahme sind Maßnahmen des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel, zum Beispiel durch Verbesserung der blauen und grünen Infrastruktur (beispielsweise des Wasserhaushalts und des Stadtgrüns), im Sinne der klimagerechten und klimaresilienten Stadtentwicklung zu berücksichtigen.

Die Innenstädte und Ortskerne sollten als lebendige, urbane, gemischt genutzte Mittelpunkte der Kommunen wahrgenommen werden können.

**II.
Förderkonditionen**

Die Förderkonditionen stehen noch unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung 2023 mit dem Bund.

Das Bewilligungsvolumen für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung wird sowohl beim Bund als auch beim Land erst im Rahmen der Aufstellung des Bundes- beziehungsweise Landeshaushalts 2023 festgelegt.

Die zur Verfügung stehenden Landesfinanzhilfen werden für die Komplementärfinanzierung der vom Bund für 2023 vorgesehenen Bund-Länder-Programme eingesetzt. Dies sind:

- Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZ),
- Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZH),
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten (WNE).

Die aktuelle Programmstruktur des Bundes hat förder technisch keine Auswirkungen auf städtebauliche Gesamtmaßnahmen, die in den früheren Bund-Länder-Programmen gefördert wurden.

Die früheren Bund-Länder-Programme befinden sich in der Ausfinanzierung.

Grundsätzlich erfolgt eine Drittförderung. Hiervon kann aufgrund programmspezifischer Regelungen (siehe Nummer III.) abgewichen werden sowie wenn aufgrund der verpflichtenden Haushaltssicherung in der jeweiligen Gemeinde ein Fördersatz von 90 Prozent (Bundes- und Landesmittel) zugelassen werden kann.

Für die Sicherung von Altbauten oder anderer das Stadtbild prägender Gebäude können bis zu 90 Prozent aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden.

III. Programme

Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZ)

Mit dem Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ werden die Anpassung, Stärkung und Revitalisierung sowie die Erhaltung von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteil- und Ortszentren, die Profilierung und Standortaufwertung sowie die Erhaltung und Förderung von Nutzungsvielfalt unterstützt. Ziel ist im Sinne einer lebendigen Nutzungsmischung die Entwicklung der Zentren zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalgeschützter beziehungsweise besonders erhaltenswerter Bausubstanz können auf Grundlage einer städtebaulichen Erhaltungssatzung gemäß § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB die förderfähigen Ausgaben bis zu 80 Prozent aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden.

Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZH)

Das Ziel des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ ist die Stabilisierung und Aufwertung städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligter und strukturschwacher Stadt- und Ortsteile. Damit soll unter anderem ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, der Integration aller Bevölkerungsgruppen und zur Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft geleistet werden. Das Programm bündelt die Aktivitäten einer sozialen Stadtentwicklung und zeichnet sich vor allem durch seinen interdisziplinären Ansatz aus. Das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ unterstützt Städte daher nicht nur in ihrer baulichen Entwicklung. Ein Schwerpunkt des Programms umfasst auch das Quartiersmanagement und die Mobilisierung von Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und ehrenamtlichem Engagement.

Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten (WNE)

Das Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ soll die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung von demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen im Bereich der Stadterneuerung und Stadtentwicklung unterstützen. Mit dem Programm werden Gesamtmaßnahmen in Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind. Die Städte und Gemeinden sollen möglichst frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Ziel ist es, die Entwicklung, die Umstrukturierung und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern, auch in wachsenden Städten und Gemeinden.

Es können in vier Teilprogrammen Förderanträge gestellt werden:

Teilprogramm Aufwertung:

Förderung von Einzelvorhaben zur Aufwertung von Stadtquartieren, in der Regel mit einer 2/3-Bundes- und Landesmittelförderung an den förderfähigen Kosten in Verbindung mit 1/3 kommunalem Eigenanteil.

Teilprogramm Rückbau:

Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden, die von strukturellem Leerstand betroffen sind und dauerhaft nicht mehr benötigt werden, mit bis zu 110 Euro je Quadratmeter (Bundes- und Landesmittel) förderfähiger Kosten. Dazu zählen: Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen, Aufwendungen für den Rückbau unmittelbar (Abrisskosten), Aufwendungen für eine einfache Wiedernutzung, dazu zählt insbesondere die

Begrünung. Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht förderfähig.

Teilprogramm Sicherung, Sanierung und Erwerb:

Förderung der Sicherung und Sanierung von Altbauten (Baujahr vor 1949) sowie der Erwerb ebendieser Gebäude durch die Kommune zum Zwecke der Sicherung oder Sanierung. In diesem Programm ist eine bis zu 100-Prozent-Förderung der förderfähigen Kosten durch Bundes- und Landesmittel möglich. Zusätzliche Fördergrundlage in diesem Teilprogramm ist eine mit dem Land abgestimmte Altbauaktivierungsstrategie.

Teilprogramm Rückführung städtischer Infrastruktur (Förderung von Maßnahmen der Rückführung der sozialen und technischen Infrastruktur):

Bei der Herrichtung eines Gebäudes der sozialen Infrastruktur für eine neue Nutzung kann eine Förderung der förderfähigen Kosten von bis zu 90 Prozent Bundes- und Landesmittel eingesetzt werden. Bei dem Rückbau eines Gebäudes der sozialen Infrastruktur können die förderfähigen Ausgaben mit bis zu 90 Prozent über Bundes- und Landesmittel sowie beim Rückbau der technischen Infrastruktur mit bis zu 50 Prozent Bundes- und Landesmittel gefördert werden.

Interkommunale Kooperation (IKK)

In den drei vorgenannten Programmen ist auch die Förderung von gemeindlichen interkommunalen Kooperationen (IKK) möglich, in denen eine Gemeinde die Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängenden für die Kooperation durch die Kooperationsvereinbarung übernimmt (Leadpartner).

Die Förderung einer Kooperation in mehr als einem der drei Städtebauförderungsprogramme ist jedoch ausgeschlossen.

Als Förderkulissen kommen sowohl abgegrenzte Teilbereiche von bestehenden städtebaulichen Gesamtmaßnahmen als auch hiervon räumlich getrennte, aber funktional verbundene Standorte in den Verflechtungsbereichen Zentraler Orte in Frage. Die Kooperationskulissen sind räumlich abzugrenzen. Umfang und vorrangige funktionale Verbindung sowie die Zielsetzung der Kooperation sind in einem Eckpunktepapier darzustellen.

Grundlage für die Förderung ist eine unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellte Zielplanung, die sich aus dem INSEK des Leadpartners sowie sonstigen überörtlichen Planungen und gegebenenfalls weiteren INSEKS der teilnehmenden Kommunen ableiten lässt.

Alle Vorhaben der Gesamtmaßnahme müssen einen besonders hohen Beitrag zur verfolgten Kooperationszielsetzung leisten. Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent Zuweisung von Bundes- und Landesmitteln (vorbehaltlich der Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung 2023).

Entsprechende Konzepte, die in den kooperierenden Gemeinden bereits vorhanden sind, können unter Berücksichtigung der

Eckpunktepapier-Struktur weiterentwickelt und daraus die förderprogrammbezogene Zielplanung entwickelt werden.

Die Zielplanung einschließlich der räumlichen Abgrenzung ist von den kooperierenden Kommunen nach Abstimmung der Realisierbarkeit mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) zu beschließen.

Die darzustellende übergemeindliche Zusammenarbeit hat die im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vorgezeichneten Leitlinien zur interkommunalen Kooperation in den Verflechtungsbereichen Zentraler Orte zu berücksichtigen.

Ein Informationsblatt findet sich auf der Homepage des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) (<https://mil.brandenburg.de>).

IV. Verfahren

Eine Förderanfrage/Interessensbekundung beziehungsweise ein Eckpunktepapier kann als (formlose) Vorstufe zum Erstantrag jederzeit an das LBV - ohne Beachtung von Antragsfristen - gestellt werden.

Als Antragsunterlagen für einen Erstantrag sind mindestens einzureichen:

- ein gesamtstädtisches Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK),
- im Fall der Förderung einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit muss das INSEK auch diesen gemeindeübergreifenden Zusammenhang darstellen und zwischen den kooperierenden Gemeinden abgestimmt sein,
- ein Eckpunktepapier mit Darstellung der städtebaulichen Missstände sowie der zu deren Beseitigung/Verminderung vorgesehenen städtebaulichen Vorhaben.

Wird in der Gemeinde bereits eine Gesamtmaßnahme durchgeführt beziehungsweise ist bereits eine städtebauliche Gesamtmaßnahme nach dem Baugesetzbuch durchgeführt worden, ist dem Antrag eine Übersichtskarte beizufügen, in die alle Gesamtmaßnahmen eingezeichnet sind (auch abgerechnete Gesamtmaßnahmen); der Stand der Gesamtmaßnahmen ist zu erläutern.

Ist die Gesamtmaßnahme bereits in vorangegangenen Jahren in ein Städtebauförderungsprogramm aufgenommen worden und soll diese fortgeführt werden, ist ein Folgeantrag zu stellen.

Ein Folgeantrag ist über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde an das LBV unter Verwendung der bekannt gegebenen Vordrucke und Anlagen zu richten (siehe Internetauftritt des LBV).

Als Antragsunterlagen sind mindestens einzureichen:

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (inklusive Seite 2 des Antragsformulars)
- Angaben zu Maßnahmen des Klimaschutzes (nur bei Anträgen auf **Neuaufnahme** im Programmjahr 2023 und **Folgeanträgen** zu ab dem Programmjahr 2020 neu aufgenommenen Gesamtmaßnahmen [siehe gesonderte Anlage])

- Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Maßnahmenliste
- Formblatt zur Bestätigung des Landkreises.

Parallel stellt die Kommune den Folgeantrag über das Online-Antragsverfahren des LBV unter www.lbv.brandenburg.de digital.

Das dort hinterlegte Handbuch mit Hinweisen zur Benutzung des „DAS Internet Portals“ für die Online-Antragstellung ist zu beachten.

Für die Nutzung der Online-Antragstellung sind ein Benutzername sowie ein Passwort erforderlich. Beides ist unter der nachfolgend benannten E-Mail-Adresse im Landesamt für Bauen und Verkehr zu beantragen:

staedtebaufoerderung@lbv.brandenburg.de.

Der Erst- beziehungsweise Folgeantrag ist unter Verwendung der über den Internetauftritt des LBV (www.lbv.brandenburg.de) bekannt gegebenen Vordrucke und Anlagen zusätzlich in Papierform zu richten an:

Landesamt für Bauen und Verkehr
Außenstelle Cottbus
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus

Anträge auf Aufnahme neuer städtebaulicher Gesamtmaßnahmen und Folgeanträge für laufende Gesamtmaßnahmen sind entsprechend dem vorgegebenen Antragsverfahren bis zum **30. Oktober 2022** zu stellen.

Die Antragsfrist ist im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Bearbeitung unbedingt einzuhalten.

Die Sachstandsberichte in textlicher und kartografischer Form sind entsprechend dem vorgegebenen Antragsverfahren bis zum **30. Oktober 2022** vorzulegen. Sie werden bei der Bearbeitung von Folgeanträgen in die Gesamtschau einbezogen.

Erste Änderung der Markterschließungsrichtlinie 2022

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Vom 3. August 2022

I.

Die Markterschließungsrichtlinie 2022 vom 1. November 2021 (ABl. S. 1114) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausstellende auf Gemeinschaftsprojekten nach Nummer 2.1 sind überwiegend kleine oder mittlere Unternehmen, Wissen-

schafts- oder Forschungseinrichtungen sowie Netzwerke mit KMU-Beteiligung. Die Anzahl beteiligter brandenburgischer Ausstellender an der Maßnahme soll in der Regel nicht unter fünf liegen.“

2. Der Nummer 4.5 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle von Nummer 2.1 bedeutet dies, dass jedem Ausstellenden die Gemeinschaftsfläche sowie die Infrastruktur des Messestandes diskriminierungs- und kostenfrei zur Verfügung zu stellen ist.“

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von Maßnahmen des Tierschutzes durch Tierschutzvereine (Katzenkastrationsrichtlinie)

Vom 11. August 2022

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zum Schutz freilebender herrenloser Katzenpopulationen durch als gemeinnützig anerkannte Tierschutzorganisationen im Land Brandenburg.
- 1.2 Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, durch die Kastration und Sterilisation von freilebenden herrenlosen Katzen deren unkontrollierter Vermehrung entgegenzuwirken und damit einen Beitrag zum Tierschutz zu leisten. Die Durchführung von Kastrations- und Sterilisationsmaßnahmen als der zurzeit einzigen tierschutzgerechten Maßnahme zur mittelfristigen Reduzierung von freilebenden herrenlosen Katzenpopulationen führt langfristig zur Verminderung der bei diesen Katzen oft in erheblichem Ausmaß auftretenden Schmerzen, Leiden oder gesundheitlichen Schäden.
- 1.3 Ein Anspruch der oder des Zuwendungsempfängenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für Sachausgaben im Rahmen der Kastration und Sterilisation von Katzen gewährt werden, die durch Tierärztinnen und Tierärzte im Auftrag von als gemeinnützig anerkannten Tierschutzorganisationen durchgeführt werden.

3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind Tierschutzorganisationen (insbesondere eingetragene Vereine, Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften) mit Sitz im Land Brandenburg, die als gemeinnützig anerkannt sind und sich nicht in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft befinden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass

- a) die Gesamtfinanzierung der Maßnahme unter Berücksichtigung der nach Maßgabe dieser Richtlinie beantragten Zuwendung gesichert ist und in dem Antrag dargelegt wird, dass unvorhersehbare Gesamtfinanzierungsmehrkosten mit Eigenmitteln kompensiert werden können,
- b) mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde; die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Behandlungsvertrages mit einer Tierärztin oder einem Tierarzt bezüglich der Kastration oder Sterilisation von Katzen zu werten,
- c) die Angaben im Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und dass insbesondere alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen angegeben wurden,
- d) die oder der Antragstellende keine Tiere zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringt oder einführt oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermittelt,
- e) die operierten Katzen grundsätzlich 24 Stunden separat untergebracht werden, um die Tiere vollständig aus der Narkose erwachen zu lassen und sicherzugehen, dass die Tiere nach der Operation bei gutem Allgemeinbefinden sind,
- f) die kastrierten oder sterilisierten Katzen mittels Mikrochip gekennzeichnet und in einem anerkannten Haustierregister registriert werden; die oder der Antragstellende darf als Hilfsperson und nicht als Halterin oder Halter der Katze eingetragen werden; die Registrierung erfolgt entweder unter dem Namen der betreffenden Kommune oder über das Freiwilligenregister „Findefix“ unter der Kategorie „herrenlose Katze“; im Verwendungsnachweis ist anzugeben, in welchem Haustierregister die Katzen registriert worden sind,

g) die kastrierten oder sterilisierten Katzen grundsätzlich wieder in ihrem Habitat ausgesetzt werden und die oder der Antragstellende erklärt, dass nur für solche Tiere eine Förderung beantragt wird; eine Aufnahme vermittlungsfähiger Tiere durch einen Tierschutzverein ist zwar möglich, die Maßnahme ist jedoch in diesem Fall nicht förderfähig,

h) die oder der Antragstellende eine aktuelle Satzung oder Geschäftsordnung, einen aktuellen Vereinsregisterauszug, einen gültigen Nachweis der Gemeinnützigkeit und einen Bonitätsnachweis (insbesondere durch Vorlage einer Kopie eines aktuellen Kontoauszugs) vorlegt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind Sachausgaben im Rahmen der Kastration und Sterilisation von Katzen in Form von Vergütungen für Tierärztinnen und Tierärzte nach Maßgabe der Tierärztegebührenordnung vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

5.4.2 Zuwendungsfähig sind folgende Höchstbeträge:

- 58 Euro pro Tier für weibliche Katzen
- 20 Euro pro Tier für männliche Katzen.

5.4.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für Maßnahmen bei Katzen, für die private oder gewerbliche Tierhalterinnen oder Tierhalter verantwortlich sind, sowie Personalkosten für Tierärztinnen und Tierärzte des Zuwendungsempfängenden.

5.4.4 Weitere öffentliche und nichtöffentliche Leistungen, die dem Förderungszweck dieser Richtlinie dienen, sind auf die förderfähige Festbetragssumme anzurechnen.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge auf Gewährung der Zuwendungen sind für das Jahr 2023 bis spätestens 30. September 2022 und für das Jahr 2024 bis spätestens 30. September 2023 unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage) beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam (Bewilligungsbehörde) einzureichen.

Der Antrag ist im Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift einzureichen. Ergänzende Unterlagen können auch elektronisch bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

6.1.2 Im Antrag ist die Anzahl der im laufenden Jahr zu erwartenden zuwendungsfähigen Maßnahmen nach Nummer 2 nachvollziehbar darzulegen sowie die hierfür anfallenden tierärztlichen Vergütungen anzugeben. Soweit für das Vorjahr bereits Zuwendungen gewährt worden sind, ist ergänzend die Anzahl der zuwendungsfähigen Maßnahmen des Vorjahres anzugeben. Anderenfalls oder bei wesentlichen Veränderungen ist die Anzahl der zu erwartenden zuwendungsfähigen Kastrationen und Sterilisationen in anderer Weise glaubhaft darzulegen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Vor Bewilligung einer Zuwendung prüft die Bewilligungsbehörde, ob gegen die oder den Antragstellenden Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen bekannt sind.

6.2.2 Übersteigt das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgt die Bewilligung der Mittel nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Sind in den beiden Vorjahren keine prüffähigen Verwendungsnachweise eingegangen oder ergab die Prüfung schwerwiegende Fehler, kann eine erneute Bewilligung nicht gewährt werden.

6.2.3 Bei verfristet eingehenden Anträgen kann die Bewilligungsbehörde im Rahmen gegebenenfalls noch verfügbarer Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuwendungen im laufenden oder im kommenden Haushaltsjahr entscheiden.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

6.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.4.2 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 91 Absatz 1 LHO bleibt hiervon unberührt.

7 Geltungsdauer

7.1 Diese Richtlinie tritt am 1. September 2022 in Kraft und am 31. August 2024 außer Kraft.

7.2 Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Katzenkastrationsrichtlinie vom 15. Juni 2021 (ABl. S. 562) außer Kraft.

Anlage

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
 Horstweg 57, 14478 Potsdam
 Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam
 E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
des Landes Brandenburg**

Maßnahmen des Tierschutzes, Kastration/Sterilisation freilebender Katzen Kapitel 07 100 Titel 684 11
Aktenzeichen KK- /

1 Antragstellerin/Antragsteller

Name/Bezeichnung Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
vertretungsberechtigte Person	Name:
Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner	Name: Telefon: E-Mail: Telefax:

Bankverbindung
Kontoinhaber
Bezeichnung des Kreditinstituts, Ort
IBAN
BIC Swift

2 Maßnahme

Projektbezeichnung/ Zuwendungsbereich	Kastration/Sterilisation freilebender Katzen
Durchführungszeitraum	von: bis:

3 Kostenplan

geplante Anzahl zu behandelnder Tiere	Höchstbeträge pro Tier	Summe aus Anzahl der Tiere x 58 € bzw. 20 €	tatsächlich zu erwartende Kosten (Gesamtkosten)
Katzen:	pro Tier 58 €		
Kater:	pro Tier 20 €		
gesamt:			

Gesamtkosten	 €
beantragte Zuwendung	 €

4 Finanzierungsinplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) 20 ..
4.1 Gesamtkosten (Nummer 3)	 €
4.2 Eigenanteil (ausschließlich finanzielle Mittel)	 €
4.3 Leistungen Dritter für denselben Zweck (außer öffentliche Förderung)	 €
4.4 beantragte/bewilligte öffentliche Förderung bei anderen Stellen für denselben Zweck (ohne Nummer 4.5)	 €
Wenn ja, durch wen?	
4.5 beantragte Zuwendung (Nummer 3)	 €

5 Begründung

- 5.1 zur Notwendigkeit der **Maßnahme** (u. a. Ziel und Nutzen, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten)

- 5.2 zur Notwendigkeit der **Förderung und zur Finanzierung** (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

6 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung beziehungsweise des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller/die Antragstellerin, Finanzlage des Antragstellers/der Antragstellerin usw.)

7 Erklärung

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde; die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Behandlungsvertrages mit einer Tierärztin oder einem Tierarzt bezüglich der Kastration oder Sterilisation von Katzen zu werten,
- 7.2 er/sie zum Vorsteuerabzug
 - ☐ **nicht berechtigt ist** (Angabe der Preise inklusive Mehrwertsteuer),
 - ☐ **berechtigt ist** und dies auch bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Angabe der Preise ohne Mehrwertsteuer),
- 7.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind, insbesondere alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen gemäß Nummer 4 Buchstabe c angegeben wurden,
- 7.4 die Gesamtfinanzierung der Maßnahme unter Berücksichtigung der nach Maßgabe dieser Richtlinie beantragten Zuwendung gesichert ist und dass unvorhersehbare Gesamtfinanzierungsmehrkosten mit Eigenmitteln kompensiert werden können; hierzu ist ein Bonitätsnachweis (insbesondere durch Vorlage einer Kopie eines aktuellen Kontoauszugs) vorzulegen,
- 7.5 ihm/ihr bekannt ist, dass alle Angaben, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches sind,
- 7.6 er/sie keine Tiere zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringt oder einführt oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermittelt,
- 7.7 er/sie sich verpflichtet, die operierten Katzen grundsätzlich 24 Stunden separat unterzubringen, um die Tiere vollständig aus der Narkose erwachen zu lassen und sicherzugehen, dass die Tiere nach der Operation bei gutem Allgemeinbefinden sind,
- 7.8 er/sie sich verpflichtet, dass die kastrierten oder sterilisierten Katzen mittels Mikrochip gekennzeichnet und in einem anerkannten Haustierregister registriert werden; die oder der Antragstellende darf als Hilfsperson und nicht als Halterin oder Halter der Katze eingetragen werden; die Registrierung erfolgt entweder unter dem Namen der betreffenden Kommune oder über das Freiwilligenregister „Findefix“ unter der Kategorie „herrenlose Katze“; im Verwendungsnachweis ist anzugeben, in welchem Haustierregister die Katzen registriert worden sind,
- 7.9 die kastrierten oder sterilisierten Katzen grundsätzlich wieder in ihrem Habitat ausgesetzt werden und dass nur für solche Tiere eine Förderung beantragt wird; eine Aufnahme vermittlungsfähiger Tiere durch einen Tierschutzverein ist zwar möglich, die Maßnahme ist jedoch in diesem Fall nicht förderfähig.

8 Anlagen

- ☐ **aktuelle Satzung/Geschäftsordnung**
- ☐ **aktueller Vereinsregistrauszug**
- ☐ **gültiger Nachweis der Gemeinnützigkeit** (Freistellungsbescheid vom Finanzamt oder Anlage zum Bescheid für Körperschaftsteuer)
- ☐ Bonitätsnachweis gemäß Nummer 7.4

Ort, Datum

Name/n in Druckschrift, rechtsverbindliche Unterschrift/en, Stempel/Siegel

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. August 2022

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Halenbeck, Flur 108, Flurstück 163 eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs Vestas V162 mit 6,0 MW Leistung, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 169 m. Dazu werden eine dauerhafte Waldumwandlung auf einer Gesamtfläche von 1 974 m² und eine zeitweilige Waldumwandlung auf einer Gesamtfläche von 4 892 m² beantragt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 3. Quartal 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 7. September 2022 bis einschließlich 6. Oktober 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, im Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42 in 16945 Meyenburg im Foyer und in der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse, Heiligegeiststraße 19 - 23 in 16909 Wittstock/Dosse, Haus C, Raum C3.10 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt: 033201 442-551
oder t11@lfu.brandenburg.de
- Amt Meyenburg: 033968 82512
(Dienstag 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.30 Uhr,
Donnerstag 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr)
oder lars.ebersbach@amtmeiyenburg.de und
- Stadtverwaltung Wittstock/Dosse: 03394 429-213
oder stadtentwicklung@stadt-wittstock.de.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, einen artenschutzfachlichen Beitrag zu Auswirkungen auf Avifauna und Fledermäuse, Angaben zu Reptilien und Ameisen und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 7. September 2022 bis einschließlich 7. November 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID 028.00.00/21** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42 in 16945 Meyenburg oder bei der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse, Heiligegeiststraße 19 - 23 in 16909 Wittstock/Dosse erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 11. Januar 2023 um 10 Uhr im Veranstaltungsraum „Zum Bullenstall“ in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf OT Halenbeck, Gartenstraße 1**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prü-

fung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020

(BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16845 Neustadt (Dosse)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. August 2022

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6, 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, an den Standorten in 16845 Neustadt (Dosse), Gemarkung Neustadt (Dosse), Flur 14, Flurstück 60 und Flur 15, Flurstücke 13, 199 zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162 5.6 MW zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Heinrich-Hertz-Straße 6, 03044 Cottbus wird die Genehmigung erteilt, zwei Windenergieanlagen auf dem Grundstück in 16845 Neustadt (Dosse), Gemarkung: Neustadt (Dosse), WEA 3: Flur 14, Flurstück 60; WEA 9: Flur 15, Flurstücke 13, 199; BST-/Anl.-Nr.:10687550000-4001-4002

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO.
- die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Absatz 3 Ziffer 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 750 m², im unter II. näher beschriebenen Umfang.

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergeht mit besonderem Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die Antragsunterlagen werden vom **1. September 2022 bis einschließlich 14. September 2022** gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) im Internet im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG liegen die Genehmigung sowie die genehmigten Antragsunterlagen vom 1. September bis einschließlich 14. September 2022 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke sowie im Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse), Zimmer 10 aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail an t11@lfu.brandenburg.de sowie für die Einsichtnahme im Amt Neustadt (Dosse) unter 033970/95-219 oder unter der E-Mail: bureau@neustadt-dosse.de gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist

von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse t11@lfu.brandenburg.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Finanzen und für Europa

Der abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Jacqueline Düskow**, Dienstaussweisnummer **217522**, ausgestellt am 22.07.2019, Gültigkeitsvermerk bis 21.07.2029, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Ivonne Haseloff**, Dienstaussweisnummer **214829**, ausgestellt am 07.12.2017, gültig bis 06.12.2027, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Siedlungsverein Waltersdorf e. V.“, Im Wiesengrund 31, 12529 Schönefeld, ist zum 3. Juli 2017 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Christine Gollnow
Bergstraße 8
84183 Niederviehbach

Margret Kunsz
Im Wiesengrund 29
12529 Schönefeld

Dieter Brand
Im Wiesengrund 33
12529 Schönefeld

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.